

## TAGESORDNUNG

### ÖFFENTLICH

Bgm.-Stvin. **Rücker**: Ich verlese jetzt die Stücke, die schon als abgestimmt gelten, und zwar sind das die Stücke 1) gegen FPÖ, BZÖ, im Punkt 2 gegen KPÖ und Gemeinderat Mariacher, dann das Stück 2), das Stück 3) gegen BZÖ und Gemeinderat Mariacher, das Stück 4) gegen Gemeinderat Mariacher, das Stück 5) gegen FPÖ, BZÖ und Gemeinderat Mariacher, das Stück 6) ist auch abgestimmt, 8) gegen FPÖ, BZÖ, Gemeinderat Mariacher, 9) einstimmig, 10) einstimmig, das Gleiche gilt für 11) bis 15), 16) gegen SPÖ, FPÖ, BZÖ und Gemeinderat Mariacher, Stück 17) gegen KPÖ, FPÖ, BZÖ und Gemeinderat Mariacher, 18) gegen KPÖ, FPÖ, BZÖ und Gemeinderat Mariacher, 19) gegen Gemeinderat Mariacher, 23) abgesetzt, 25) gegen BZÖ, 26) gegen Gemeinderat Mariacher. Dann sind wir am Nachtrag: 28)/29) einstimmig, 30) gegen Gemeinderat Mariacher, dann zweiter Nachtrag, 34) einstimmig.

1) Präs. 021342/2007

Organisationsstatut GPS Änderung

Der Verwaltungsausschuss für das GPS stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 86 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz folgende Änderung des Organisationsstatutes für das GPS vom 13.7.2007 beschließen:

I.

§ 2 Abs. 1 des Organisationsstatutes für das GPS lautet:

„Der Unternehmensgegenstand des GPS umfasst folgende Aktivitäten:

1. die Planung und Bewirtschaftung der gebührenpflichtigen Kurzparkzonen und Parkzonen (Grüne Zonen) inkl. technischer Einrichtungen im Auftrag der Stadt Graz (Straßenamt – Referat für Parkraumbewirtschaftung);
2. sämtliche Tätigkeiten gemäß § 129 Abs. 4 und 5 GewO;
3. sowie alle Handlungen und Maßnahmen, die zur Erreichung des Unternehmenszweckes förderlich erscheinen, insbesondere auch die Übernahme der Geschäftsführung und der Vertretung solcher Unternehmen, welche im Nahbereich des Unternehmensgegenstandes des GPS tätig sind.“

## II.

§ 5 Abs. 1 des Organisationsstatutes für das GPS entfällt. Die Absätze 2 bis 6 werden, beginnend mit 1, neu nummeriert.

## III.

Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

2) A 7 – 551/2001-54

ÄrztInnennotdienst Graz  
Standortwechsel der Dienstzentrale von  
Papiermühlgasse 28 zu Marburger Kai 51;  
Zustimmung durch den Gemeinderat

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und SeniorInnen stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen:

Dem Standortwechsel des ÄrztInnennotdienstes von der Papiermühlgasse 28 in den Marburger Kai 51 wird zugestimmt.

3) A 8 – 20766/2006- 33

Wirtschaftsbetriebe der Stadt Graz;  
Antrag auf Genehmigung des Jahresab-  
schlusses 2010

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 13 des Organisationsstatutes der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Graz den vorgelegten Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Graz genehmigen.

4) A 8-41041/2010-74

Umweltamt  
Nachtragskredit in Höhe von € 1.000.000,-  
in der OG 2011

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 95 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/1967 idF LGBl.Nr. 42/2010 beschließen:

2.52200.871001	„Kap.Transferz. von Ländern, Landesfonds u. Kammern, Förderung Heizungsumstellung“ (AOB 2300) mit	€ 1.000.000,-
1.52200.775200	„Kap. Transferz. an Unternehmungen (ohne Finanzuntern.), Förderung Heizungsumstellung“ (DR: 23220, AOG: 2300) mit	€ 500.000,-
1.52200.778200	„Kap. Transferzahlungen an private Haushalte, Förderung Heizungsumstellung“ (DR. 23220, AOB: 2300) mit	€ 500.000,-

5) A 8 – 41041/2010-75

Magistratsdirektion,  
Nachtragskredit über € 873.200,- in der  
OG 2011

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 95 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 13071967 idF LGBl.Nr. 42/2010 beschließen:

In der OG 2011 wird die Fipos

1.01600.728000 „Entgelte für sonstige Leistungen“ um € 872.200,-

erhöht und zur Bedeckung die Fipos

1.97000.729000 „Sonstige Ausgaben“

um denselben Betrag gekürzt.

6) A 8 – 007948/2011/0006

Land Steiermark;  
Beitrag aus dem  
Konjunkturausgleichsbudget in Höhe von  
€ 3.333.333,00 für die Stadt Graz für  
Infrastrukturprojekte

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

Gemäß § 45 Abs. 2 Z 18 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl.Nr. 13071967 idF. LGBl.Nr. 42/2010 wird der Abschluss des sich in der Beilage befindlichen und einen integrierenden Bestandteil bildenden Förderungsvertrages zwischen dem Land Steiermark und der Stadt Graz genehmigt.

8) A 8 – 41041/2010-85

Personalamt – Holding Graz  
Kreditansatzverschiebung in Höhe von  
€ 290.000,- in der OG 2011

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 95 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/1967 idF LGBl.Nr. 42/2010 beschließen:

In der OG 2011 wird die Fipos

1.01140.510000 „Geschützte Arbeitsplätze, Geldbezüge  
der Vertragsbediensteten der Verwaltung“  
um € 290.000,-

gekürzt und die Fipos

1.61200.728000 „Entgelte für sonstige Leistungen, WB“ um

denselben Betrag erhöht.

9) A 8/4 – 962/2009

Dr.-Stichl-Weg  
Übernahme in das öffentliche Gut der  
Stadt Graz der Gdst.Nr. 699/7 (847 m<sup>2</sup>)  
und Nr. 699/48 (763 m<sup>2</sup>), je EZ 57,  
KG Wenisbuch, im Gesamtausmaß von  
1.610 m<sup>2</sup>

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl.Nr. 130/67 idF. LGBl.Nr. 42/2010, beschließen:

- 1.) Die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.9.2010 bezüglich der Übernahme des Dr.-Stichl-Weges und des Matthias-Anker-Weges wird genehmigt.
- 2.) Die Übernahme des Dr.-Stichl-Weges bestehend aus den Grundstücken Nr. 699/7 mit einer Fläche von 847 m<sup>2</sup> und Nr. 699/48 mit einer Fläche von 763 m<sup>2</sup>, welche mit Entschließung vom 27.10.2009 durch Herrn Stadtrat Univ.-Doz. DI Dr. Gerhard Rüscher unentgeltlich erworben wurde, in das öffentliche Gut der Stadt Graz wird genehmigt.

- 3.) Sämtliche mit der Unterfertigung und der grundbücherlichen Durchführung des Vertrages verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren gehen zu Lasten der Stadt Graz.
- 4.) Die Errichtung des Vertrages und die Herstellung der Grundbuchsordnung erfolgt durch das Präsidialamt – Referat für Zivilrechtsangelegenheiten.

10) A 8/4 – 6155/2011

Erdbergweg – Grenzberichtigung  
Übernahme einer ca. 21 m<sup>2</sup> großen  
Teilfläche des Gdst.Nr. 269/4, EZ 828, und  
einer ca. 12 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des  
Gdst.Nr. 271/11, EZ 2369, je KG  
Wetzelsdorf, in das öffentliche Gut der  
Stadt Graz

Der Finanz-, Beteiligung- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl.Nr. 130/67 idF. LGBl.Nr. 4272010, beschließen:

Die Übernahme einer ca. 21 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Gdst.Nr. 269/4, EZ 828, und einer ca. 12 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Gdst.Nr. 271/11, EZ 2369, je KG Wetzelsdorf, welche mit Entschließung durch Herrn Stadtrat Univ.-Doz. DI Dr. Gerhard Rüscher erworben wurden, in das öffentliche Gut der Stadt Graz wird genehmigt.

11) A 8/4 – 15449/2004

Mannagettaweg – Gehsteigerrichtung  
Übernahme einer 10 m<sup>2</sup> großen Teilfläche  
des Gdst.Nr. 44/9, EZ 1265, KG  
Waltendorf, in das öffentliche Gut der  
Stadt Graz

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl.Nr. 130/67 idgF LGBl.Nr. 42/2010, beschließen:

Die Übernahme einer 10 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Gdst.Nr. 44/9, EZ 1265, KG Waltendorf, welche mit EntschlieÙung durch Herrn Stadtrat Univ.-Doz. DI Dr. Gerhard Rüsç erworben wurde, in das öffentliche Gut der Stadt Graz wird genehmigt.

12) A 8/4 – 16843/2011

Odilienweg – Gehsteig  
Übernahme einer 118 m<sup>2</sup> großen Tfl. des  
Gdst.Nr. 298/1, EZ 123, KG St. Leonhard,  
in das öffentliche Gut der Stadt Graz

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl.Nr. 130/67 idgF LGBl.Nr. 42/2010, beschließen:

Die Übernahme einer 118 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Gdst.Nr. 298/1, EZ 123, KG St. Leonhard, welche mit EntschlieÙung durch Herrn Stadtrat Univ.-Doz. DI Dr. Gerhard Rüsç erworben wurde, in das öffentliche Gut der Stadt Graz wird genehmigt.

13) A 8/4 – 29663/2010

Sonnleitenweg – Straßenregulierung  
Übernahme einer ca. 18 m<sup>2</sup> großen  
Teilfläche des Gdst.Nr. 979/4, EZ 1570,  
KG Wenisbuch, in das öffentliche Gut

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl.Nr. 130/67 idGF. LGBl.Nr. 42/2010, beschließen:

Die Übernahme einer ca. 18 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Gdst.Nr. 979/4, EZ 1570, KG Wenisbuch, welche mit Entschließung durch Herrn Stadtrat Univ.-Doz. DI Dr. Gerhard Rüscher erworben wurde, in das öffentliche Gut der Stadt Graz wird genehmigt.

14) A 8/4 – 15992/2011

Rettenbachergasse 3a-e  
Auflassung vom öffentlichen Gut und  
unentgeltliche Rückübereignung einer ca.  
38 m<sup>2</sup> großen Tfl. des Gdst.Nr. 574/10, EZ  
50000, KG Wenisbuch

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 und 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/67 idF. LGBl. 42/2010, beschließen:

- 1.) Die Auflassung einer ca. 38 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Gdst.Nr. 574/10, EZ 50000, KG Wenisbuch, aus dem öffentlichen Gut der Stadt Graz wird genehmigt.
- 2.) Die unentgeltliche Rückübereignung einer ca. 38 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Gdst.Nr. 574/10, EZ 50000, KG Wenisbuch, an die Eigentümer des Gdst.Nr. 574/7, EZ 2000, KG Wenisbuch, wird aufgrund des Berichtigungsbescheides GZ. 007011/2011/0005 von der Präsidiabteilung der Stadt Graz vom 14.4.2011, genehmigt.
- 3.) Sämtliche mit der Grundübereignung in Verbindung stehenden Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren gehen zu alleinigen Lasten der Stadt Graz.

- 4.) Die Vermessung, die Errichtung des Teilungsplanes und die Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 15 LTG erfolgt durch das A 10/6 – Stadtvermessungsamt auf Kosten der Stadt Graz.
- 5.) Die Errichtung des Rückübereignungsvertrages – wenn erforderlich – erfolgt durch das Präsidialamt – Referat für Zivilrechtsangelegenheiten.

15) A 8/4 – 14351/2006

Einödbach – Hochwasserschutz  
Übernahme einer ca. 19 m<sup>2</sup> großen Tfl.  
des Gdst.Nr. 374/2, EZ 2264, KG  
Wetzelsdorf, in das öffentliche Gut der  
Stadt Graz

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1697, LGBl.Nr. 130/67 idgF. LGBl.Nr. 42/2010, beschließen:

Die Übernahme einer ca. 19 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Gdst.Nr. 374/2, EZ 2264, KG Wetzelsdorf, in das öffentliche Gut der Stadt Graz, wird genehmigt.

16) A 8/4 – 11771/2007  
A 10/BD-22483/2008

Messequartier – Infrastruktur  
Bauabschnitt ENW und SGE

- a) verschiedene Grundeinlösungen,  
Abtretungen und Dienstbarkeiten
- b) Kostenteilung für Ausbau der Geh-  
und Radwege
- c) Übernahme der erworbenen  
Flächen in das öffentliche Gut der  
Stadt Graz

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 5 und 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl.Nr. 130/1967 idgF LGBl.Nr. 42/2010, beschließen:

- 1.) Die unentgeltliche und lastenfreie Abtretung in das öffentliche Gut der Stadt Graz einer ca. 1.550 m<sup>2</sup> großen Teilfläche (Nr. 6) des Gdst.Nr. 995/16 und einer ca. 824 m<sup>2</sup> großen Teilfläche (Nr. 7) und einer ca. 649 m<sup>2</sup> großen Teilfläche (Nr. 12) des Gdst.Nr. 995/17 je EZ 2426, KG Jakomini, aus dem Eigentum der ENW – SGE wird genehmigt.
- 2.) Die kostenpflichtige Grundabtretung in das öffentliche Gut der Stadt Graz einer ca. 740 m<sup>2</sup> großen Teilfläche (Nr. 3) des Gdst.Nr. 995/16, EZ 2426, KG Jakomini, und einer ca. 688 m<sup>2</sup> großen Teilfläche (Nr. 13) des Gdst.Nr. 995/17, EZ 2426, KG Jakomini, aus dem Eigentum der ENW – SGE, sowie der Kostenteilung für den Ausbau dieser Geh- und Radwege, wobei sowohl vom Bodenwert und von den Errichtungskosten ein Aufteilungsschlüssel von 50 %/50 % zwischen der Stadt Graz und der ENW – SGE vereinbart wurde, wird wie nachfolgend aufgelistet, genehmigt.

Die Errichtungskostender Tfl. Nr. 3 und 13 im Ausmaß von ca. 1.428 m<sup>2</sup> betragen insgesamt € 350.360,-, wobei der Anteil der Stadt Graz 50 %, somit € 175.180,- beträgt.

Die Grunderwerbskosten betragen für die insgesamt ca. 1.428 m<sup>2</sup> großen Teilflächen € 514.080,- (€ 360,-/m<sup>2</sup>), wobei der Anteil der Stadt Graz 50 %, somit € 257.040,- beträgt.
- 3.) Die Einräumung einer Dienstbarkeit für die Errichtung und Betrieb von Geh- und Radwegen zu Gunsten der Stadt Graz auf immer währende Zeit, längstens auf die Dauer des Bestandes und Nutzung der Geh- und Radwege über die Teilflächen (Nr. 4, 9, 10 im Ausmaß von ca. 686 m<sup>2</sup>) und (Nr. 5, 8, 11 im Ausmaß von ca. 636 m<sup>2</sup>) der Gdst.Nr. 995/16 und Nr. 995/17, je EZ 2426, KG Jakomini, sowie die Kostenteilung für den

Ausbau dieser Geh- und Radwege, wobei sowohl vom Bodenwert und von den Errichtungskosten für den Geh- und Radweg auf den Tfl. Nr. 4, 9, 10 im Ausmaß von ca. 686 m<sup>2</sup> ein Aufteilungsschlüssel von 75 %/25 % und auf den Tfl. Nr. 5, 8, 11 ein Aufteilungsschlüssel von 25 %/75 % zwischen der Stadt Graz und der ENW – SGE vereinbart wurde, wie nachfolgend aufgelistet, genehmigt.

Die Errichtungskosten der Tfl. Nr. 4, 9, 10 im Ausmaß von ca. 686 m<sup>2</sup> betragen € 184.717,17, wobei der Anteil der Stadt Graz 75 % und somit € 138.537,88 beträgt.

Die Errichtungskosten der Tfl.Nr. 5, 8, 11 im Ausmaß von ca. 636 m<sup>2</sup> betragen € 167.463,33, wobei der Anteil der Stadt Graz 25 % und somit € 41.865,83 beträgt.

Der Bodenwert beträgt für die Tfl. Nr. 4, 9, 10 im Ausmaß von 686 m<sup>2</sup>, € 246.960,- (360,-/m<sup>2</sup>), wobei der Anteil für die Dienstbarkeitsentschädigung der Stadt Graz 75 % und somit € 185.220,- beträgt.

Der Bodenwert beträgt für die Tfl. Nr. 5, 8, 11 im Ausmaß von ca. 636 m<sup>2</sup>, € 228.960,- (360,-/m<sup>2</sup>), wobei der Anteil für die Dienstbarkeitsentschädigung der Stadt Graz 25 % und somit € 57.240,- beträgt.

- 4.) Der Erwerb des Gdst.Nr. 1028 mit einer Fläche von 531 m<sup>2</sup> und des Gdst. Nr. 1029 mit einer Fläche von 242 m<sup>2</sup> je EZ 518, KG Jakomini, aus dem Eigentum der ENW – SGE zu einem Kaufpreis von € 360,-/m<sup>2</sup>, somit für die insgesamt 773 m<sup>2</sup> großen Grundstücke, € 278.280,-, wird genehmigt.
- 5.) Der Erwerb einer ca. 70 m<sup>2</sup> großen Teilfläche (Nr. 14) des Gdst.Nr. 995/9, EZ 1815, KG Jakomini, aus dem Eigentum der MCG Graz e. gen. zu einem Kaufpreis von € 360,-/m<sup>2</sup>, somit insgesamt € 25.200,-, wird genehmigt.

- 
- 6.) Die von der A 8/4 – Abteilung für Immobilien ausverhandelten Vereinbarungen zwischen der Stadt Graz und der ENW – SGE sowie der MCG Graz e.gen. bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.
- 7.) Die Übernahme der in
- Pkt. 1 erworbenen Grundstücksflächen im Ausmaß von ca. 3.023 m<sup>2</sup> (1.550 m<sup>2</sup> + 824 m<sup>2</sup> + 649 m<sup>2</sup>) und der in
- Pkt. 2 erworbenen Grundstücksflächen im Ausmaß von ca. 1.428 m<sup>2</sup> (740 m<sup>2</sup> + 688 m<sup>2</sup>) und der in
- Pkt. 4 erworbenen Grundflächen im Ausmaß von 773 m<sup>2</sup> (242 m<sup>2</sup> + 531 m<sup>2</sup>) und der in
- Pkt. 5 erworbenen Grundflächen im Ausmaß von ca. 70 m<sup>2</sup>, somit insgesamt ca. 5.294 m<sup>2</sup>, in das öffentliche Gut der Stadt Graz, wird genehmigt.
- 8) Sämtliche mit der Errichtung, Unterfertigung und der grundbücherlichen Durchführung der erforderlichen Kaufverträge und des Dienstbarkeitsvertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren einschließlich der Grunderwerbsteuer, gehen zu Lasten der Stadt Graz.
- 9) Die Vermessung, die Errichtung der Teilungspläne und Dienstbarkeitspläne sowie die Herstellung der Grundbuchsordnung § 15 LTG erfolgt durch das A 10/6 – Stadtvermessungsamt auf Kosten der Stadt Graz.
- 10) Die Errichtung der Verträge – wenn erforderlich – sowie die Herstellung der Grundbuchsordnung, wenn diese nicht nach § 15 LTG durchgeführt wird, erfolgt durch das Präsidialamt, Referat für Zivilrechtsangelegenheiten, auf Kosten der Stadt Graz.
- 11) Die Bedeckung der Kaufpreise, die anteiligen Errichtungskosten, Dienstbarkeitsentschädigungen und der Nebenkosten, somit insgesamt € 1.243.563,71, erfolgt wie nachfolgend aufgelistet auf der Fipos 5.61200.002220:

Grunderwerbskosten (von ENW-SGE) (50%)	lt. Pkt. 2	€ 257.040,-
Errichtungskosten (Anteil Stadt Graz) (50%)	lt. Pkt. 2	€ 175.180,-
Dienstbarkeitsentschädigung, Bodenwert (75%)	lt. Pkt. 3	€ 185.220,-
Dienstbarkeitsentschädigung, Bodenwert (25%)	lt. Pkt. 3	€ 52.240,-
Errichtungskosten (Anteil Stadt Graz) (75%)	lt. Pkt. 3	€ 138.537,88
Errichtungskosten (Anteil Stadt Graz) (25%)	lt. Pkt. 3	€ 41.865,83
Grunderwerbskosten (von ENW-SGE)	lt. Pkt. 4	€ 278.280,-
Grunderwerbskosten (von MCG)	lt. Pkt. 5	€ 25.200,-
Nebenkosten	ca.	€ 85.000,-

17) A 8/4 – 3151/2011

Auf der Tändelweise 6b/2/8  
Liegenschaft EZ 2369, KG 63105 Gries,  
Verkauf einer städtischen Wohnung

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl.Nr. 130/67 idgF. LGBl.Nr. 42/2010, beschließen:

Der Verkauf der unter B-LNR 17 – 52/1450-Anteile an der EZ 2369, KG 63105 Gries, an Herrn Karl Katzbeck, Auf der Tändelwiese 6b72, zu einem Kaufpreis von € 35.630,00 wird zu den Bedingungen der beiliegenden Kauf- und Wohnungseigentumsvereinbarung, die einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, genehmigt.

Der Kaufpreis in der Höhe von € 35.630,00 ist im Sinne des Entwurfes der Kauf- und Wohnungseigentumsvereinbarung zu entrichten und zweckgebunden für die Beschaffung von neuen Wohnbauflächen bzw. Revitalisierungsobjekten auf der Fipos 2.84000.010200 zu vereinnahmen und zu verwenden.

Sämtliche mit der Unterfertigung und grundbücherlichen Durchführung des zu errichteten Kauf- und Wohnungseigentumsvertrages verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren gehen zu alleinigen Lasten des Käufers.

Die Kaufvertragserrichtung die Herstellung der Grundbuchsordnung erfolgt durch und auf Kosten des Käufers.

18) A 8/4 – 3148/2011

Auf der Tändelwiese 6b/1/4  
Liegenschaft EZ 2369, KG 63105 Gries,  
Verkauf einer städtischen Wohnung

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl.Nr. 130/67 idgF. LGBl.Nr. 42/2010, beschließen:

Der Verkauf der unter B-LNR 25 – 50/1450-Anteile an der EZ 2369, KG 63105 Gries, an Herrn LE Ngoc- An, Auf der Tändelwiese 6b/1, zu einem Kaufpreis von € 34.930,00 wird zu den Bedingungen der beiliegenden Kauf- und Wohnungseigentumsvereinbarung, die einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, genehmigt.

Der Kaufpreis in der Höhe von € 34.930,00 ist im Sinne des Entwurfes der Kauf- und Wohnungseigentumsvereinbarung zu entrichten und zweckgebunden für die Beschaffung von neuen Wohnbauflächen bzw. Revitalisierungsobjekten auf der Fipos 2.84000.010200 zu vereinnahmen und zu verwenden.

Sämtliche mit der Unterfertigung und grundbücherlichen Durchführung des zu errichteten Kauf- und Wohnungseigentumsvertrages verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren gehen zu alleinigen Lasten des Käufers.

Die Kaufvertragserrichtung und die Herstellung der Grundbuchsordnung erfolgt durch und auf Kosten des Käufers.

19) A 8/4 – 33597/2011

Schönbrunnngasse  
Immobilientransaktion Stadt Graz – GBG  
Verzicht auf Ausübung des Vor- und  
Wiederkaufsrechtes am 83 m<sup>2</sup> großen  
Gdst.Nr. 699/22, KG Wenisbuch  
Zustimmung

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl.Nr. 130/67 idgF. LGBl.Nr. 42/2010, beschließen:

Die Stadt Graz verzichtet auf die Ausübung des in Punkt X Abs. 1 des Kaufvertrages vom 21.12.2004 von der Grazer Bau- und Grünlandsicherungsgesellschaft mbH (nunmehr Bau- und Gebäudemanagement Graz GmbH) eingeräumten Wiederkaufsrechtes am Grundstück Nr. 699/22, inliegend in der Liegenschaft EZ 1115, GB Wenisbuch im Ausmaß von 83 m<sup>2</sup> und macht ihr im Punkt X Abs. 2 des zit. Kaufvertrages eingeräumtes Vorkaufsrecht hinsichtlich des Gdst.Nr. 699/22 nicht geltend.

25) A 23 – 002023/2011/0042  
A 8-46340/2010-27

Projektgenehmigung und Fortführung von  
ÖKOPROFIT Graz 2012-2015  
Ausgaben-Fipos 1.52900.728500  
Hauptfinanzposition im Deckungsring  
23002  
Einnahmen-Fipos 2.52900.817000

Der Gemeindeumweltausschuss, der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung und der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellen den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 18 sowie § 90 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 idF LGBl. 42/2010 beschließen:

Für Durchführung des Programms ÖKOPROFIT in der Stadt Graz wird für den Zeitraum von 2012 bis 2015 im Sinne des Motivenberichts die Projektgenehmigung in der Gesamthöhe von € 270.000,- erteilt und in den Voranschlägen für die LG der Jahre 2012, 2013, 2014 und 2015 wie folgt berücksichtigt:

OG 2012: € 180.000,- (davon Finanzierungsanteil Stadt Graz € 80.000,-)

OG 2013: € 180.000,- (davon Finanzierungsanteil Stadt Graz € 80.000,-)

OG 2014: € 180.000,- (davon Finanzierungsanteil Stadt Graz € 80.000,-)

OG 2015: € 180.000,- (davon Finanzierungsanteil Stadt Graz € 80.000,-).

26) A 23-024712/2003/170

Immissionsschutzgesetz Luft, IG-L  
Feinstaubbelastung (PM 10)  
5. Maßnahmenkatalog  
GR-Sitzung 22.9.2011

Der Gemeindeumweltausschuss und der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung stellen den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Der vorstehende Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Unter der Federführung der jeweilig angegebenen Ämter und unter Mitarbeit der genannten sowie weiterer in Frage kommender Ämter und der Holding Graz im Rahmen der jeweils gültigen Leistungsvereinbarung sollen die im Motivenbericht genannten Projekte den zuständigen Organen zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
3. Der Gemeinderat fordert die gemäß Motivenbericht mit Einzelmaßnahmen befassten Ämter auf, die finanziellen und finanztechnischen Erfordernisse auszuarbeiten und den fachlich zuständigen Gemeinderatsausschüssen vorzulegen.

NT 28) Präs. 26304/2011-2

Expertenkommission für Leistungssport  
des Landes Steiermark;  
Entsendung eines sachverständigen  
Mitgliedes durch die Stadt Graz in die  
Expertenkommission für Leistungssport  
des Landes Steiermark

Der Stadtsenat stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

Als Vertretung der Stadt Graz in der Expertenkommission für Leistungssport des Landes Steiermark wird Herr Mag. Gerhard Peinhaupt namhaft gemacht.

NT 29) Präs. ZR00400/11

Bronzeskulptur „Grazer Stadtkern“  
Schenkung

Der Stadtsenat stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Die gegenständliche Schenkung wird angenommen.
2. Die Aufstellung wird auf dem Grundstück Nr. 492/1 KG Innere Stadt auf Landesgrund im Bereich der Burg erfolgen.
3. Die Kosten für die Aufstellung werden von der Holding Graz Services/Straße/Region Nord getragen.

NT 30) A 8 – 19566/2006-9

Graz 2003 – Kulturhauptstadt Europas  
Organisations GmbH,  
Ermächtigung für den Vertreter der Stadt  
Graz gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der  
Landeshauptstadt Graz 1967;  
Stimmrechtsermächtigung;  
Umlaufbeschluss

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl.Nr. 130/1967 idF LGBl.Nr. 42/2010, beschließen:

Der Vertreter der Stadt Graz in der Graz 2003 – Kulturhauptstadt Europas Organisations GmbH, StR. Univ.-Doz. Di Dr. Gerhard Rüscher, wird ermächtigt, mittels beiliegendem Umlaufbeschluss insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Beschlussfassung über die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2010
2. Entlastung von Mag. Robert Günther für die Geschäftsführungsperiode 1.1. bis 31.12.2010

2. NT 34) KFA-K 55/1998-16

Zahnstudio Graz-Leonhard KG, 8010 Graz,  
Leonhardstraße 10, Vertrag ab 1.10.2011

Der Ausschuss der KFA stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle den einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildenden und in der Beilage A angeschlossenen Vertrag inklusive der Anlagen 1 bis 4, abgeschlossen zwischen der Zahnstudio Graz-Leonhard KG in 8010 Graz, Leonhardstraße 10, und der Stadt Graz für die Krankenfürsorgeanstalt für die Beamten der Landeshauptstadt Graz, mit Wirksamkeit 1.10.2011 zur Kenntnis nehmen und genehmigen.

***Die Tagesordnungspunkte 3), 6), 9), 10), 11), 12), 13), 14), 15), NT 28), NT 29) und 2. NT 34) wurden einstimmig angenommen.***

*Die Tagesordnungspunkte 1), 2), 4), 5), 8), 16), 17), 18), 19), 25), 26), NT 30 wurden mit Mehrheit angenommen.*

**Berichterstatterin: GRin. Bergmann**

7) A 8 – 22996/2006-31

Umfassende Sanierung des städtischen  
Wohnhauses Vorbeckgasse 4  
Darlehensaufnahme in der Höhe von  
€ 403.263,00 beim Land Steiermark

GRin. **Bergmann:** Sehr geehrte Damen und Herren! In diesem Stück geht es um die umfassende Sanierung des städtischen Wohnhauses in der Vorbeckgasse 4. In diesem Antrag geht es um die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von 403.263 Euro auf Basis der Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes nach den üblichen Bedingungen. Ich bitte um Annahme.

Die Berichterstatterin stellt namens des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 3 lit c des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl.Nr. 13071967 idF LGBl.Nr. 42/2010, mit der erforderlichen erhöhten Mehrheit beschließen:

Die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von € 403.263,00 auf Basis der Bestimmungen des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 und der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz wird zu den Bedingungen des beiliegenden Schuldscheines und der beiliegenden Förderungszusicherung, die integrierende Bestandteile dieses Beschlusses bilden, genehmigt.

Zur Sicherstellung des Betrages von 403.263,00 samt 0,5 % p.a. Zinsen, 5,5 % Verzugs- bzw. Zinseszinsen und der Kautions in der Höhe von € 40.326,30 verpflichtet sich die

Stadt Graz gemäß Schuldschein zur Verpfändung von 1/1 Anteile der Liegenschaft (Baurechts-) EZ 280, KG Gries, sowie zur Einräumung eines Veräußerungsverbot.

*Der Tagesordnungspunkt wurde einstimmig angenommen (48 : 0).*

**Berichterstatter: GR. Dipl.-Ing. Topf**

20) A 14-042216/2010-19

3.11 Stadtentwicklungskonzept der  
Landeshauptstadt Graz  
11. Änderung 2011 – Teil 2  
Beschluss

GR. Dipl.-Ing. **Topf**: Werte Kolleginnen und Kollegen des Gemeinderates! Im Wesentlichen geht es darum bei diesem Stück, dass wir der Versagungsandrohung durch unsere Oberbehörde, Fachabteilung 13B, nachgekommen sind, und zwar geht es um die Bereiche Hechenblaikner - Raach und um den Bereich der Wirtschaftskammer Körblergasse. Es haben sich gegenüber dem Beschluss im Gemeinderat vom 9. Juni 2011 folgende Änderungen ergeben. Das ist also der Bereich Hechenblaikner Raach, der Erläuterungsbericht wird im Abschnitt Umwelt Erheblichkeitsprüfung wie folgt ergänzt: Für die Änderung von Grüngürtel auf Gewerbe- und Industriebetrieb wurde eine Untersuchung der Umweltrelevanz gemäß dem vom Land Steiermark herausgegebenen Planungsleitfaden erstellt und kommt zum Schluss, dass bei keinem der Schutzgüter eine Verschlechterung zu erwarten ist, das war also dieser Bereich im Gemeindegebiet Raach und der Punkt 4, Körblergasse, hier geht es darum, dass die Sonderfläche, die ausgewiesen wurde, durch ein Wohngebiet mittlerer Dichte ersetzt wird, das ist sowohl im Planwerk als auch in der Verordnung zu ändern. Dadurch gibt sich jedoch gegenüber Dritten keine Veränderung, sodass eine Anhörung gemäß § 24 Raumordnungsgesetz, Absatz 7, nicht gegeben war. Der Gemeindeumweltausschuss und Ausschuss für Stadt-,

Verkehrs- und Grünraumplanung stellen daher den Antrag, der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz möge beschließen: Das 3.11 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz, 11. Änderung 2011, Teil 2 gemäß den in der Verordnung, der graphischen Darstellung und dem Erläuterungsbericht angegebenen 2 Punkten, die ich soeben erläutert habe, zu ändern und zweitens, die Stellungnahme an die Oberbehörde, Fachabteilung 13b, zur Mitteilung der Versagungsgründe im Sinne dieses Gemeinderatsberichtes zu übermitteln. Ich bitte um Annahme.

Der Berichterstatter stellt namens des Gemeindeumweltausschusses und des Ausschusses für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung den Antrag, der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz möge beschließen:

1. Das 3.11 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz – 11. Änderung 2011 – Teil 2 gemäß den in der Verordnung, der graphischen Darstellung und dem Erläuterungsbericht angegebenen 2 Punkten.
2. Die Stellungnahme an die FA 13B zur Mitteilung der Versagungsgründe im Sinne dieses Gemeinderatsberichtes.

*Der Tagesordnungspunkt wurde einstimmig angenommen (51 : 0).*

**Berichterstatter: GR. Dipl.-Ing. Topf**

21) A 14-042215/2010-25

3.18 Flächenwidmungsplan 2002 der  
Landeshauptstadt Graz  
18. Änderung 2011 – Teil 2  
Beschluss

GR. Dipl.-Ing. **Topf**: Hier geht es darum, dass wir sozusagen in Konsequenz zum Stadtentwicklungskonzept natürlich auch den Flächenwidmungsplan seinerzeit im Juni des heurigen Jahres geändert haben, und wir müssen eben auch den Flächenwidmungsplan entsprechend den angedrohten Versagungsgründen der Oberbehörde Rechnung tragen. Auch hier geht es wieder um den Bereich Hechenblaikner - Raach, hier müssen wir aufgrund dass eine ganz kleine Fläche des großen Gebietes im HQ100 der Mur betroffen ist, die Ausweisung Freiland belassen, das zieht sich durch durch die Verordnung, durch den Erläuterungsbericht ebenso. In der Körblergasse müssen wir folgenden Satz im Erläuterungsbericht hineinnehmen, eben aufgrund der Änderung auch im Stadtentwicklungskonzept: „die Kennzeichnung des Verwendungszweckes Fachhochschule im allgemeinen Wohngebiet besitzt ausschließlich informativen Charakter und entfaltet damit keine Rechtswirkung“. Der normative Inhalt des Flächenwidmungsplanes ist durch die Festlegung der Baulandkategorie, das habe ich vorher erwähnt, allgemeines Wohngebiet gegeben. Auch diese beiden Punkte haben, so wie beim Stadtentwicklungskonzept, keine Auswirkung auf Dritte, somit kann auch die Anhörung gemäß Raumordnungsgesetz entbehrlich sein. Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung stellt daher den Antrag, der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz möge beschließen: Die Änderungen gegenüber dem Beschluss des Gemeinderates vom 9. Juni 2011 über den 3.18 Flächenwidmungsplan, Teil 2 (*Die Vorsitzende läutet mit der Ordnungsglocke*) im Punkt 4) Hechenblaikner Raach, Planwerk, Verordnung und Ergänzung des Erläuterungsberichtes und den Änderungspunkt 9) Wirtschaftskammer Körblergasse, Ergänzung des Erläuterungsberichtes und die Stellungnahme an die Oberbehörde, Fachabteilung 13B, zur Mitteilung der Versagungsgründe im Sinne dieses Gemeinderatsberichtes zu beschließen. Ich ersuche um Annahme.

Der Berichterstatter stellt namens des Gemeindeumweltausschusses und des Ausschusses für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung den Antrag, der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz möge beschließen:

- 1) die Änderungen gegenüber dem Beschluss des Gemeinderates vom 9. Juni 2011 über den 3.18 Flächenwidmungsplan – Teil 2 im Punkt 4) Hechenblaikner – Raach (Planwerk, Verordnung und Ergänzung des Erläuterungsberichtes) und
- 2) den Änderungspunkt 9) WKO – Körblergasse (Ergänzung des Erläuterungsberichtes).
- 3) die Stellungnahme an die FA 18B zur Mitteilung der Versagungsgründe im Sinne dieses Gemeinderatsberichtes.

*Der Tagesordnungspunkt wurde einstimmig angenommen (51 : 0).*

**Berichterstatter: GR. Mag. Spath**

22) A 14-37712/2007-26

14.07.1 Bebauungsplan „Lilienthalgasse/  
Vinzengasse/Bodenfeldgasse/Alte  
Poststraße“  
1. Änderung  
XIV. Bez., Bez. Algersdorf  
Beschluss

GR. Mag. **Spath**: Bebauungsplan Lilienthalgasse – Vinzengasse – Bodenfeldgasse - Alte Poststraße, 1. Änderung. Der Grundeigentümer der Liegenschaft Bodenfeldgasse 9 hat mit Schreiben vom 19. 5.2011 um eine Änderung des bestehenden Bebauungsplanes in einem Punkt ersucht. Es wird eben ersucht, dass der § 5 derart abgeändert wird, dass bei einem kleinen Bauplatz die Festlegung einer Mindestanzahl von Stellplätzen in einer Tiefgarage entfällt, da bei einem kleinen Bauplatz es sich von der Fläche her nicht ausgeht, alle Autos in einer Tiefgarage anzuordnen. Um eine unerwünschte Markierung in Hoflage zu vermeiden, steht nach der Prüfung dieses Sachverhaltes eben aus der Sicht des Stadtplanungsamtes dem nichts entgegen, diesen Punkt abzuändern, somit wird der Punkt § 5, Pkw-Abstellplätze Punkt 2 folgendermaßen ergänzt: Zum bestehenden Wortlaut pro Wohneinheit sind inklusive

der Besucherstellplätze mindestens 1,2 Stellplätze anzuordnen. Pro Wohneinheit, welche als betreute Wohnung eingerichtet wird, maximal 16 Wohneinheiten auf den Bauplatz der GWS ist auch ein Markierungsschlüsse von 1,0 zulässig. Zu diesem Satz kommt ein zusätzlicher Satz dazu, der folgendermaßen lautet: Der Stellplatzschlüssel gilt nicht für Bauplätze, wo aufgrund des baulichen Bestandes oder der Grundstücksfläche sowie Grundstücksconfiguration die Umsetzung des Stellplatzschlüssels technisch nicht möglich beziehungsweise mittels ortsüblicher Maßnahmen nicht möglich ist. Diese Änderung hat ebenfalls keine Auswirkungen auf Dritte, daher kann man auf ein Anhörungsverfahren verzichten. Daher stellt der Gemeindeumweltausschuss und Ausschuss für Stadt, Verkehrs- und Grünraumplanung den Antrag, die Änderung des Bebauungsplanes zu beschließen. Die Bezeichnung des Bebauungsplanes lautet daher dann, 14.07.1 Bebauungsplan Lilienthalgasse – Vinzenzgasse – Bodenfeldgasse – Alte Poststraße, 1. Änderung. Ich bitte um Annahme.

Der Berichterstatter stellt namens des Gemeindeumweltausschusses und des Ausschusses für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung den Antrag, der Gemeinderat wolle die Änderung des 14.07.0 Bebauungsplanes beschließen. Die Bezeichnung des Bebauungsplanes lautet sodann 14.01.1 Bebauungsplan „Lilienthalgasse/Vinzenzgasse/Bodenfeldgasse/Alte Poststraße“, 1. Änderung.

***Der Tagesordnungspunkt wurde mit Mehrheit angenommen.***

**Berichterstatter: StR. Mag. Müller**

24) A 16-43623/2010-13

**Fördervereinbarung des Kulturressorts  
und Empfehlungen aus externer  
Evaluierung**

StR. Mag. **Müller**: Da der Bericht einfach zu wichtig ist, um das ganz ohne Berichterstattung auch zu machen. Es ist so, dass diese Evaluierung nach allen Regeln der Evaluierungskunst vorgenommen worden ist und es ist ganz wichtig, darauf auch hinzuweisen, dass es hier um eine Qualitätskontrolle auch des Fördersystems geht. Es ist so, dass man gerade auch für künftige Kulturausgaben damit eine Handlungsanleitung hat. Es ist so, dass gerade öffentliche Förderungen für diesen Kulturbereich so essentiell wichtig sind, es ist so, dass wir diesen Mitteleinsatz jetzt auch mit dieser objektiven Evaluierung überprüft haben. Ich möchte gleich zu Beginn danken dem Kulturamt mit seinem Chef und mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, ich möchte aber auch dem Kulturausschuss herzlich danken und allen voran, also auch dem Kulturausschussvorsitzendem, den Herrn Titz. Es ist da unglaublich sensibel diskutiert worden, es ist sensibel vorgegangen worden, die Evaluatorinnen und Evaluatoren waren hier sehr, sehr sachkundig am Werk. Ich möchte ein paar Punkte herausnehmen, es ist nämlich so, dass da ganz, ganz bahnbrechende Erkenntnisse drinnen sind und möchte einige wenige herausgreifen. Und zwar ein Bereich ist die sogenannte Förderasymmetrie. Hier wird festgestellt, dass staatliche Einrichtungen, so wurde es bezeichnet, Sie finden das auch in den Unterlagen, einen Löwenanteil der Förderung bekommen, während private Initiativen, manchmal sagt man freie Szene, aber wir wollen das hier nicht so verwenden, weil der Begriff nicht wirklich geschärft ist, insgesamt fünf Prozent. So ist es zum Beispiel im Bereich der darstellenden Kunst. Im Bereich der bildenden Kunst liegt dieses Verhältnis bei 90 % zu 10 %, beim Literaturhaus, also im Literaturbereich, 81 : 19 %, da ist das Verhältnis etwas anders gelagert. Es wurde nun vorgeschlagen, es hier zu probieren mit Verschiebungen, es wurde vorgeschlagen, Verschiebungen zu machen in der Größenordnung von ein Prozent. Evaluatoren sagen, ein Prozent bei den Großen sind zu verkraften, auch sehr sensibel argumentiert, und bei den privaten

Initiativen würde es einen Quantenschub bringen, ein ganz interessanter Zugang. Weiters wurde hervorgehoben das Senioritätsprinzip, das wurde festgestellt, dass jene Einrichtungen, die es schon sehr lange gibt in Graz, tendenziell höher gefördert werden als neu auf den Kunstmarkt kommende, neu in die Szene kommende Initiativen. Das Bestandsalter, glaube ich, sollte nicht Gegenstand sein für eine Vergabe von Mitteln im Kulturbereich, sondern hier geht es wirklich um Qualität. Weiters ein Punkt, der angesprochen wurde, das All-inclusive-Prinzip, nämlich, dass jene Initiativen und Vereine und Organisationen, die über Förderverträge verfügen, dass die dann nicht mehr um Projektförderungen einkommen können, wo sie dann mit den privaten Initiativen in Konkurrenz sind. Und ein weiterer Punkt, auch ganz wichtig, das ist die Linderung der prekären sozialen Lage von Künstlerinnen und Künstlern. Hier wurde es offenkundig, wie da auch die Arbeitsbedingungen ausschauen, nämlich objektiviert auf den Tisch gelegt. Es ist immer so, dass man von der Selbstaussbeutung der Künstlerinnen und Künstler gesprochen hat, aber es ist wirklich hier zu Recht von einer Prekarisierung gesprochen worden und es ist so künstlerische Arbeit muss bezahlt werden selbstverständlich, wir werden dann hier auch entsprechende Konzepte ausarbeiten und uns das auch anschauen, wo wir hier auch mit unseren zugegebenermaßen bescheidenen finanziellen Mitteln was machen können. Es ist so, dass es Fördernotwendigkeiten für kommerzielle Aktivitäten nicht geben soll, also das sind so ganz wesentliche Empfehlungen, es ist so, dass dann auch in diese Diskussionen, die dann geführt worden sind, Kulturbeirat wurde bereits informiert, grundsätzlich über diese wesentlichen Punkte, hat aber diese Unterlagen noch nicht. Mit dem heutigen Stück, das wir hier vorlegen, wollen wir, wenn es die Zustimmung findet und auch beschlossen wird, mit dem Beschlusstext, der jetzt abgeändert wurde aufgrund der Diskussion im Kulturausschuss, dann wollen wir im Sinne einer maximalen Transparenz dieses Stück auf den Kulturserver stellen und zusätzlich auch die Evaluierung, die doch etwas über 80 Seiten hat, auch auf den Kulturserver stellen, allerdings in diesem Bereich mit Schutz personenbezogener Daten ist hier natürlich angebracht, da werden entsprechende Balken sein. Es ist so, dass diese Evaluierung Handlungsanleitungen gibt und es wurde mehrfach darüber

diskutiert, wie dann die Umsetzungen sein werden. Diejenigen, die das Stück genauer gelesen haben, und das sind einige, die sich wirklich beschäftigt haben damit, da gibt es einige Dinge natürlich, die selbstverständlich dann in den zuständigen Organen beschlossen werden müssen, also es handelt sich heute wirklich um einen Informationsbericht. Und in diesem Sinne bitte ich namens des Kulturressorts einerseits um Annahme, aber durchaus auch um entsprechende Diskussion und Einbringung. Es ist so, dass der Beschlusstext in Ergänzung von dem ausgeschickten Stück noch ergänzt wird um: Die einzelnen konkreten Maßnahmen werden jeweils den zuständigen politischen Organen zur Beschlussfassung vorzulegen sein.

In diesem Sinne bitten wir als Kulturressort um Ihre Zustimmung und Annahme (*Applaus SPÖ*).

Der Berichterstatter stellt namens des Kulturausschusses den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

Der vorliegende Informationsbericht wird vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen. Die einzelnen konkreten Maßnahmen werden jeweils den zuständigen politischen Organen zur Beschlussfassung vorzulegen sein.

GRin. **Binder**: Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Der Informationsbericht über die Evaluierung im Kulturbereich ist vom Herrn Stadtrat vorgestellt worden und ich möchte noch hinzufügen, dass ich einige Evaluierungsberichte in meiner gemeinderätlichen Tätigkeit schon gelesen habe, aber so einen Bericht habe ich noch nicht vorgelegt bekommen. Er ist exzellent, ich muss das wirklich sagen, und wir haben das vorgestern auch diskutiert, im Kulturausschuss diskutiert und waren voll des Lobes für (*Applaus ÖVP, SPÖ und Grüne*) die hohe Qualität, die dieser Evaluierungsbericht aufweist. Dieser Evaluierungsbericht spricht Tabus an, die es in

dieser Stadt seit langer Zeit gibt. Also zum Beispiel das Tabu, darf man wirklich darüber nachdenken und auch konkretisieren, dass die Theaterholding zum Beispiel ein Prozent ihres Budgets freisetzt für die freien Theater, die ja wirklich fast am Existenzminimum leben müssen oder das Tabu, darf man auch über das Kunsthaus einmal kritisch diskutieren, nämlich dass dieses Flaggschiff und die Monopolstellung, wir wollten das Kunsthaus, ich stehe auch voll dazu, aber diese Monopolstellung hat den einen Nachteil, dass diese Monopolstellung einerseits ganz viel Geld bindet, das andere im bildnerischen Bereich, das anderen überhaupt nicht entsprechend zur Verfügung steht, dass das Kunsthaus sich auch viel zu wenig mit jenen Künstlerinnen und Künstlern vor Ort auseinandersetzt und sie fördert, da hat das Kunsthaus eine Bringschuld, die es noch eingenommen hat, noch nie ausgefüllt hat. Oder, und ein dritter Punkt, dann höre ich schon auf, Literaturhaus, hier wird in dem Bericht sehr, sehr kritisch angemerkt die personelle Verbindung zwischen Franz-Nabl-Institut, Universität und der Leitung des Literaturhauses, gibt es in ganz Österreich in Literaturhäusern in dieser Form überhaupt nicht und es wird dringend empfohlen, das auseinanderzuhalten. Letzter Punkt kritischer Hinweis auf Bestellungspraxen, wo gar nicht einmal mehr ausgeschrieben wird auf Landesebene, sondern gleich einmal weiter bestellt wird bis zum Jahr 2017, Spitzenpositionen. Ich möchte für meine Fraktion, und ich glaube, hier auch für die KPÖ sprechen zu dürfen, um eine Trennung der Abstimmung bitten, nämlich zwischen dem Evaluierungsbericht auf der einen Seite, den wir zustimmend zur Kenntnis nehmen wollen und den Anmerkungen, die dann noch zusätzlich als zweiter Teil in dem Bericht zu vermerken sind, hier wollen wir keine zustimmende Zurkenntnisnahme kundtun, sondern nur zur Kenntnis nehmen. Danke (*Applaus Grüne und KPÖ*).

GR. Mag. **Korschelt**: Frau Vizebürgermeisterin! Ich möchte es wirklich nur ganz kurz machen und zwar, Kollegin Binder, du hast ja schon gesagt Kunsthaus, ewiges Thema von mir, und ich glaube, das sollten wir immer wieder überlegen, Kunsthaus schön

und recht, inzwischen gefällt es uns eh schon alle, weil wir es sehr oft gesehen haben, aber trotzdem sollte man sich immer überlegen, dass die Schokoladenfabrik Zotter mehr Besucher hat als wie das Kunsthaus (*Applaus FPÖ*).

***Zwischenruf GRin. Binder: Das sagt über die Qualität des Kunsthauses nichts aus.***

GR. Mag. **Korschelt:** Ich will überhaupt nicht die Qualität...Kollegin Sie verstehen das immer falsch, das ist nicht böse gemeint, man sollte mit dem Kunsthaus was tun...

***Zwischenruf GR. Dr. Piffl-Percevic: Das ist ein billiger Gag.***

GR. Mag. **Korschelt:** Nein, das ist kein billiger Gag, sondern es tut mir leid, dass in dem Kunsthaus nicht mehr los ist, um das geht es mir, das ist kein billiger Gag. Ich wünsche, dass im Kunsthaus statt die 74.000 Personen sollten 300.000, du kannst eh herauskommen, du hast seit sechs Sitzungen nichts mehr geredet (*Applaus FPÖ*), sollten statt 74.000 Besucher können ruhig 300.000 Besucher, das soll jetzt nicht negativ sein, sondern mein Appell geht daran und an den Herrn Stadtrat, dass er was tun soll, dass das Kunsthaus belebt wird und dann können wir ruhig reden, dann freue mich ich, wenn es doppelt so viele Leute sind als in der Schokoladenfabrik Zotter (*Applaus FPÖ*).

GR. **Grosz:** Kollege Korschelt, nicht jeder Vergleich hinkt, aber manche haben offenbar zwei gebrochene Haxen. Abgesehen davon, aber das Mozartrequiem in der Grazer Stadtpfarrkirche hat zweifelsohne weniger Zuseher und Zuhörer als der Musikantenstadl, also ungefähr der gleiche dumme Vergleich, wie wenn ich die Schokoladefabrik Zotter und die Besucheranzahl des Kunsthauses miteinander vergleiche. Ich glaube, mittlerweile hat sich in Graz die Aufregung über die Projekte der Kulturhauptstadt 2003 gelegt. Ich glaube, dass mittlerweile das Kunsthaus aus dem Grazer Stadtbild genauso wenig wegzudenken ist wie auch die Murinsel, die vor zehn Jahren oder vor acht Jahren noch in heftiger Kritik stand, aber nicht in Kritik deswegen, weil es sich um zeitgenössige Kunst gehandelt hat, sondern in der Kritik deswegen, weil es einfach sehr viel gekostet hat und wir auch, und der Finanzreferent der Stadt wird das bestätigen können, wir auch heute noch von diesen Kosten ein tiefes Loch im Grazer Stadtbudget vorzufinden haben. Die Qualität der Kunst darf, mit Verlaub gesagt, nicht der Gegenstand eines Urteils durch den Gemeinderat sein. Noch einmal, die Kunst hat ihre Freiheit und ob man jetzt der kunstsinnige Radius des Herrn Korschelt zur Kenntnis nimmt oder nicht, aber es ist nun mal Faktum. Wir werden der Evaluierung zustimmen, der Fördervereinbarung nicht, wir danken daher der Kollegin Binder für die Initiative, weil sonst hätten wir das ganze Stück abgelehnt, für die Initiative, dass wir diese Abstimmung trennen, ich glaube, das ist auch ein sinnvoller Weg, auch in Zeiten des Sparens ein Signal einerseits zu setzen zur Evaluierung, aber auf der anderen Seite Fördervereinbarungen durchaus zu hinterfragen. Ich würde das durchaus anderen Fraktionen, wie auch der FPÖ, auch vorschlagen, Brauchtum und Volkskultur, zu der ich stehe, nicht immer als Gegenüber oder als Widerspruch zur Hochkultur zu verstehen.

***Die Evaluierung wurde mit Mehrheit angenommen.***

***Die Fördervereinbarungen wurden mit Mehrheit abgelehnt.***

**Berichterstatter: GR. Schröck**

27) StRH – 11675/2009

Bericht über die Prüfung betreffend Aufträge der Stadt Graz und ihrer Betriebe (insbesondere Holding) an die AGENTUR 1 unter Berücksichtigung der bereits geprüften Zeiträume

GR. **Schröck**: Frau Vizebürgermeisterin, Kolleginnen, Kollegen! Der Kontrollausschuss hat den Prüfbericht Aufträge der Stadt Graz und ihrer Betriebe, besonders Holding, an die Agentur 1, also hier bezeichnet als die Agentur 1, unter Berücksichtigung der bereits geprüften Zeiträume in seinen Sitzungen am 17. Mai 2011, am 21. Juni desselben Jahres und am 12. September ebenfalls 2011 eingehend beraten und die vom Stadtrechnungshof getroffenen Feststellungen ausführlich diskutiert, die wie folgt zu folgenden Ergebnissen kamen. Insgesamt haben städtische Abteilungen im Jahr 2010 für Leistungen eben der geprüften Agentur netto 3.000 angewiesen. Die einzelnen Beträge lagen unter der für die verpflichtende Einholung von Vergleichsangeboten festgelegten Wertgrenze. Weitere städtische Aufträge des Jahres 2010, die aber erst 2011 abgerechnet wurden, haben rund 25.000 Euro betragen und betrafen eine Informationskampagne zum Budget 2011, die im Zuge der vertieften Prüfung untersuchten Aufträge weiterer Beteiligungsunternehmen der Stadt Graz haben 2008, 2009 und 2010 insgesamt netto 38.000 Euro betragen. Ich ersuche um Kenntnisnahme.

Der Berichterstatter stellt namens des Kontrollausschusses den Antrag, der Gemeinderat möge den Prüfbericht des Stadtrechnungshofes sowie die Stellungnahme des Kontrollausschusses zur Kenntnis nehmen.

***Der Tagesordnungspunkt wurde einstimmig angenommen.***

GR. Mag. **Mariacher** zur Geschäftsordnung: Liebe Kolleginnen und Kollegen! Mein Ihnen auch zugegangener dringlicher Antrag ist von der Magistratsdirektion nicht zugelassen...

***Zwischenruf GR. Ing. Lohr: So ein Pech.***

GR. Mag. **Mariacher**: ...mit der Begründung, wenn ich es richtig interpretiere, dass es im übertragenen Wirkungsbereich des Landes und daher nicht dem Gemeinderat sozusagen zur Beschlussfassung darüber nicht zu befinden sei. Ich möchte aber ganz besonders auf diese Tatsache hinweisen, dass hier diese Ungleichbehandlung der Bauern auf unseren Grazer Bauernmärkten und diese Situationen, die wir auf den Grazer Flohmärkten haben, einfach indiskutabel ist, weil es hier eine Rechtsungleichheit ist und ich den Bürgermeister einfach nur ganz kurz ersuche, dass er sich dieser Sache in der Funktion als Bezirkshauptmann wirklich annimmt und hier dem Gemeinderat auch nach Möglichkeit hier einer Berichterstattung zukommen lässt, um die Sache eben weiterzubringen, und nur um das geht es mir. Danke.

GR. **Grosz**: Hoher Gemeinderat! Ich schließe mich ungewohntermaßen dem Kollegen Mariacher an. Ich verstehe es einfach nicht, aber vielleicht kann der Herr Magistratsdirektor uns einmal Auskunft darüber geben, warum wir hier im Gemeinderat in der letzten Sitzung im Juli beschlossen haben, die Märkte für Bauern der Europäischen Union im Rahmen der Marktaufsicht hat zu öffnen, hier beschlossen haben, aber der Gemeinderat zumindest im zweiten Punkt, den ersten Punkt verstehe ich, aber im zweiten Punkt nicht einen Bericht über die

Lebensmittelsicherheit in Graz anfordern kann, das ist mir unverständlich und daher ersuche ich auch, weil auch wir sehr oft ein Problem haben und auch heute ein Problem hatten, dass man verschiedene Punkte auseinander nimmt, nicht dem Gemeinderat Mariacher, der hier ein Anliegen hat als Gemeinderat, hier auch seitens der Magistratsdirektion auch zur Seite steht und sagt, Gemeinderat Mariacher, Sie haben Recht, beim ersten Punkt können Sie nicht, Geschäftsordnung und Statut spricht dagegen, aber im zweiten Punkt formulieren Sie das so oder so, grundsätzlich ja, dass der Gemeinderat der Stadt Graz einen Bericht über die Lebensmittelsicherheit beim zuständigen Stadtsenatsreferenten nicht anfordern kann, also hahnebüchern und dumm.

Magistratsdirektor Mag. **Haidvogel**: Ich würde gerne auf einem rechtlichen Niveau bleiben. Herr Gemeinderat, die Stadt Graz ist eine Stadt mit eigenem Statut und diese Stadt hat Aufgaben und, danke, dass Sie das divergieren auch noch, des eigenen und des übertragenen Wirkungsbereiches wahrzunehmen. Der Gemeinderat ist, wie Sie sicherlich wissen, ein Organ des eigenen Wirkungsbereiches und zwar ausschließlich ein Organ des eigenen Wirkungsbereiches, hingegen der Bürgermeister und die Mitglieder des Stadtsenates haben Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches und des eigenen Wirkungsbereiches wahrzunehmen. Wir haben damit Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörde wahrzunehmen, das sind solche Aufgaben, die am Land der Bezirkshauptmann wahrnimmt und mit der Gemeinde gar nicht in Berührung kommt. Solche Aufgaben sind die der Lebensmittelkontrolle. Wenn daher ein Gemeinderat einer Gemeinde verlangt vom Bürgermeister, er soll bitte zur Lebensmittelkontrolle Auskunft geben, wird ihm der Bürgermeister klarerweise sagen, bitte das ist nicht meine Aufgabe, das ist nicht eine Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches, sondern eine des Herrn Bezirkshauptmannes. Und genauso ist es bei der Stadt Graz, Aufgaben der Lebensmittelkontrolle sind eben nicht, im Gegensatz zum Marktwesen, das ist ja eine andere Geschichte, das darf man nicht einfach in

einen Topf werfen, sind solche des übertragenen Wirkungsbereiches und daher eindeutig, und Sie können das im Statut nachlesen, dem Gemeinderat entzogen.

GR. **Grosz:** Es stimmt ja, aber den Vortrag hätte ich nicht gebraucht; dass wir in Graz eine politische Schizophrenie haben, ist ja aktenkundig und durch die Gesetze auch so vorgegeben, wissen wir eh. Also das ist ja die Person, es ist zwar die gleiche Person, aber die ist zufälligerweise in der gleichen Funktion eines Bezirkshauptmannes, das wissen wir eh alles. Vollkommen klar, aber das hindert dennoch nicht einen Gemeinderat, an ein Stadtsenatsmitglied heranzutreten, zu ersuchen, dem Gemeinderat einen Bericht abzulegen.

*Zwischenruf GR. Dr. Piffl-Percevic: Lies nach.*

GR. **Grosz:** Doch, weil dann wird der Stadtrat Detlev Eisel-Eiselsberg aufgefordert, an die juristische Person, der übertragene Wirkungsbereich Eisel-Eiselsberg heranzutreten, von ihm einen Bericht anzufordern, den man hier vorlegen kann. Wir können auch in diesem Gemeinderat Petitionen an die Bundesregierung beschließen und sind nicht Bestandteil der Bundesregierung, wir beschließen an den Nationalrat Petitionen und haben keine Gesetzgebungskompetenz. Wenn ich die Person Eisel-Eiselsberg auffordere, von seinem politischen Zwilling, der er selbst ist, aber in Form eines übertragenen Wirkungsbereiches, einen Bericht anzufordern, dann trickse ich zwar diese politische Schizophrenie aus, aber auch diese ist legitim. Wenn wir von zwei juristischen Personen ausgehen, Eisel-Eiselsberg übertragener Wirkungsbereich, Eisel-Eiselsberg der Stadtrat, da kann ich den Stadtrat auffordern, den Eisel-Eiselsberg

des übertragenen Wirkungsbereiches aufzufordern, uns einen Bericht auszufolgen, der in den Grazer Gemeinderat Eingang findet und das verstehe ich nicht. Der erste Punkt ja, der zweite Punkt nicht.

Magistratsdirektor Mag. **Haidvogl**: Wir haben, glaube ich, schon mehrfach darauf hingewiesen in Einzelgesprächen, aber auch der Bürgermeister hat das hier im Haus getan, dass die Frau Dr. Zwanzger im Vorfeld der Dringlichkeitsanträge immer gerne bereit ist, an Formulierungen auch mitzuwirken, sodass diese rechtlich haltbar sind. Wir bieten das laufend an, leider wird dieses Angebot sehr selten auch in Anspruch genommen. Wir sind aber nicht dazu da, bereits bestehende Anträge so lange umzuformulieren, bis sie vielleicht irgendwann passen könnten und aus Weisungen Petitionen zu basteln (*Applaus SPÖ*).

***Bürgermeister Mag. Nagl übernimmt um 15.45 Uhr den Vorsitz.***